8311

40. Jahrgang Ausgabe 2. Quartal 2010 Nr. 2

pluspunkte

Informationen des Familien-Wirtschaftsringes e.V. Frankfurt

Die Aufsichtspflicht der Eltern hat Grenzen

Seite 2

Foto: © Bergringfoto - Fotolia.com

Auswirkungen von Urteilen

In der letzten Zeit hat es unterschiedliche Urteile zum Sozialgeld II gegeben. Hier die Auswirkungen.

Seite 3

Klarheit bei den Nebenkosten

Die Nebenkosten stellen ein häufiges Ärgernis zwischen Mieter und Vermieter dar. Dabei ist dieser Bereich klar und deutlich im Gesetz geregelt.

Seite 5

Widerspruch bei Street-View

Google erfasst unsere Straßen mittels einer Kamera: diesem Verfahren kann man widersprechen.

Seite 7

Haftung für Schäden greift ganz unterschiedlich

Dass man als Eltern von Kindern eine Haftpflichtversicherung haben soll, ist hoffentlich allen Betroffenen bewusst. Zu groß sind die Gefahren, dass ein Kind aus Unachtsamkeit oder auch bewusst anderen Personen oder Sachen einen Schaden zuführt. Hier greift die elterliche Aufsichtspflicht gegenüber minderjährigen Kindern. Im BGB § 631 und folgende wird geregelt, wie Kinder vor äußeren Gefahren und vor schädlicher Einwirkung dritter Personen geschützt werden und welche Haftungsansprüche gegenüber den Aufsichtspflichtigen (in der Regel die Eltern) geltend gemacht werden können, wenn Schäden durch Kinder verursacht werden. Eine Missachtung der Aufsichtspflicht kann zu unermesslichem Leid und zu beträchtlichen materiellen Schäden führen.

Das Lebensalter eines Kindes ist für die Haftung von Schäden durch den Aufsichtspflichtigen von großer Bedeutung. Dass Kinder oder Jugendliche gelegentlich Schäden verursachen – sei es beim Spielen oder aus Übermut -, ist allgemein bekannt. Nun gilt bei „unerlaubten Handlungen“, die in der Regel Körperverletzungen, Gesundheitsschäden und die Beschädigung fremden Eigentums betreffen, der Grundsatz, dass jede vorsätzlich oder fahrlässig begangene Schadenszufügung zum Ersatz des entstandenen Schadens verpflichtet (§ 823 Abs. 1 BGB). Allerdings spielt das Alter des Schadensverursachers eine wichtige Rolle.

Ein Kind unter 7 Jahren ist für den einem anderen zugefügten Schaden nicht verantwortlich. Die Art des angerichteten Schadens ist dabei ohne Bedeutung, ebenso die Schadenshöhe. Der Geschädigte kann sich allenfalls an den Aufsichtspflichtigen halten.

War der Schädiger bei der Schadenszufügung älter als 7, aber jünger als 18 Jahre, kann er nur haftbar gemacht werden, wenn er „die zur Erkenntnis seiner Verantwortlichkeit erforderliche Einsicht“ besaß (§ 828 Abs. 2 BGB). Es kommt also darauf an, ob der Jungendliche seiner geistigen Entwicklung nach imstande war, das Unrecht seiner Handlungsweise und zugleich seine Verpflichtung zu erkennen, in irgendeiner Weise für die Folgen selbst einstehen zu müssen.

Kinder unter 7 Jahren tragen keine Verantwortung: Foto: © *R.-Andreas Klein - Fotolia.com*

Wer älter als 18 Jahre – also volljährig – ist, haftet für einen zugefügten Schaden in vollem Umfang.

Allein oder neben dem Kind oder Jugendlichen haften dessen Eltern, wenn sie ihre Aufsichtspflicht verletzt haben, es sei denn, dass der Schaden auch bei gehöriger Aufsichtsführung entstanden wäre. Bei Kindern, die bei beiden Eltern aufwachsen, trifft die Aufsichtspflicht jeden Elternteil im Rahmen seiner tatsächlichen Möglichkeiten. Hier muss also konkret die Aufsicht auch möglich sein. Die Aufsichtspflicht kann also jemand nicht wahrnehmen, der z. B. berufsbedingt nicht zu Hause sein kann.

Es gibt aber auch andere Gründe, die sich oft spontan ergeben. Hier könnte ein Feuer in der Nachbarschaft oder ein Unfall auf der Straße, die Aufmerksamkeit der Aufsichtsperson einschränken, besonders dann, wenn Hilfe geleistet weden muss. Grundsätzlich sind aber beide Eltern nebeneinander zur Beaufsichtigung verpflichtet. Sie müssen deshalb ihr diesbezügliches Verhalten aufeinander abstimmen.

Man kann nicht für alles geradestehen. Für die Art und Weise, wie Eltern ihrer Aufsichtspflicht nachkommen sollen, und für die Grenzen dieser Verpflichtung fehlt es an einer gesetzlichen Regelung. Der Grund liegt darin, dass sich die vielfältigsten Möglichkeiten und Notwendigkeiten nicht detailliert festlegen lassen. Es kommt also immer wieder darauf an, welche Gründe dazu geführt haben, die Aufsichtspflicht nicht einzuhalten. Aufsicht ist auch nicht Verwahrung: Die Aufsichtspersonen müssen auch nicht für alles gradestehen. Kinder sind nicht schuldfähig, und somit kann man sie auch nicht haftbar für einen Schaden machen. Anders sieht das schon bei Jugendlichen aus. Für diesen Fall sollten die Eltern eine Haftpflichtversicherung besitzen, die nicht nur Schäden absichert, die man selber verursacht, sondern auch die Kinder, die noch in der elterlichen Wohnung bis zur Volljährigkeit wohnen.

Eine Aufsichtspflicht kann aber auch dadurch entstehen, dass man Freunde der eigenen Kinder zu Besuch hat. So kann z. B. die Mutter eines Kindes die Aufsichtspflicht für ein Nachbarkind haben, wenn sie den Besuch geduldet hat. Hier sind dann auch fremde Personen zur Aufsicht von Kindern verpflichtet.

Verantwortliche Eltern oder Personen, die Kinder betreuen, haben sicherlich auch ein Gespür für die notwendige Sorge um die anvertrauten Kinder. Dass man ein zweijähriges Kind nicht unbeaufsichtigt laufen lassen kann, ist wohl selbstverständlich. Trotzdem kommt es immer wieder vor, dass Eltern oder andere Aufsichtspersonen wegen ihrer Pflichtverletzung verklagt werden. Hier schützen die Richter aber meistens die Aufsichtspersonen. Urteile gibt es Jahr für Jahr jede Menge. Ein Blick ins Internet gibt reichlich Auswahl.

Wer wegen Verletzung der Aufsichtspflicht angezeigt wird, sollte sich sofort Notizen vom Hergang des Ereignisses machen und die Namen von Zeugen notieren. Auch schriftliche Zeugenaussagen sollten unmittelbar aufgesetzt werden. Nach einiger Zeit verblassen Hergang und Ereignisse. Außerdem ist rechtlicher Rat oft angebracht.

Sozialgeld: Wie wirken sich die Gerichtsurteile auf die Höhe der Zuwendungen aus?

Nach dem oft spektakulär wiedergegebenen Bundesverfassungsgerichtsurteil zur gesetzlichen Regelung der Leistungen zum Arbeitslosengeld II (Sozialgeld) wollen wir auf die Leistungen eingehen, die von dem Urteil betroffen sind.

Das Gericht hat nicht die Höhe der Regelleistung beanstandet. Die beträgen 359 EUR monatlich. Für verfassungswidrig wurde die Berechnungsmethode für Leistungen erklärt, die von diesem Betrag abgeleitet werden.

Solange die Bedarfsgemeinschaft aus einer Person besteht, ist die Berechnung einfach. Erst wenn mehrere Personen zur Bedarfsgemeinschaft gehören, wird deren Bedarf von der Regelleistung (Basisbetrag) prozentual abgeleitet.

Die Regelleistungen der übrigen Mitglieder einer Bedarfsgemeinschaft sind im Gesetz durch einfache prozentuale Ableistung bestimmt. So beträgt die Regelleistung für den zweiten Partner in einer Bedarfsgemeinschaft 90 % des Basisbetrages (zzt. 323 EUR). Die Regelleistung für Kinder beträgt

- von der Geburt bis zum Alter von 6 Jahren 60 % (215,40 EUR)
- im Alter von 7 bis 13 Jahren 70 % (251,30 EUR) und
- im Alter von 14 Jahren und darüber 80 % (287,20 EUR) des Basissatzes.

Für sonstige erwerbsfähige Angehörige einer Bedarfsgemeinschaft beträgt die Regelleistung 80 %. Diese Regelleistungen sind zweifach verfassungswidrig. Einmal, weil sie schon von einem verfassungswidrig ermittelten Basisbetrag gewonnen werden. Zum anderen, weil die Beträge einfach prozentual abstufen, ohne daß der Bedarf von Kindern der jeweiligen Altersgruppe ermittelt worden wäre. Insbesondere ist auch fraglich, ob Aufwendungen für den Bildungsbedarf der Kinder genügend berücksichtigt sind. Es stellt sich die Frage, wer hat Ansprüche im Zusammenhang mit Härtefällen, wie sieht es aus mit Zahnersatz, Nachhilfe, Zuschüsse für Rollstuhlfahrer und Brillenträger. Hier gibt es erste Änderungen.

Zahlreiche Gerichtsurteile haben sich nun mit den Regelsätzen des Arbeitslosengeld II auseinandergesetzt. Foto: Thorben Wengert/pixelio.de

Härtefall-Liste

Das Ministerium für Arbeit und Soziales hat nach dem Urteil des BverfG v. 9.2.2010, 1 BvL 1/09, eine Liste mit Härtefällen veröffentlicht, die abweichend von dem pauschalierten Regelsatz des Arbeitslosengeldes II übernommen werden sollen.

Besonderen Bedarf decken

Das BverfG hat Hilfebedürftigen einen Leistungsanspruch für „einen unabweisbaren, laufenden, nicht nur einmaligen, besonderen Bedarf" eingeräumt und gefordert, daß der Gesetzgeber eine Härtefallregelung zur Deckung dieses besonderen Bedarfs vorsehen muß. Den Leistungsträgern wurde dafür als Geschäftsanweisung eine Liste der Härtefälle an die Hand gegeben.

Ansprüche bei außergewöhnlichen, laufenden Belastungen

Folgende Aufwendungen können als außergewöhnliche, laufende Belastungen übernommen werden:

- Im Ausnahmefall Ausgaben für nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel, wie Hautpflegeprodukte bei Neurodermitis oder Hygieneartikel bei ausgebrochener HIV-Infektion,
- Putz- oder Haushaltshilfen für Rollstuhlfahrer, die bestimmte Tätigkeiten im Haushalt nicht ohne fremde Hilfe erledigen können,
- Kosten zur Wahrnehmung des Umgangsrechtes mit Kindern, wie Fahrt- oder Übernachtungskosten,
- in besonderen Einzelfällen können auch Kosten für Nachhilfeunterricht übernommen werden. Hierfür soll ein besonderer schwerwiegender Grund vorliegen, wie bspw. lange Erkrankung oder Todesfall in der Familie, und vorhersehbar sein, daß der Nachhilfebedarf vorübergehend ist. Jedenfalls sind vorrangig schulische Angebote in Anspruch zu nehmen.

Das Ministerium betont, daß diese Aufzählung nicht abschließend ist. Abweichende Leistungen werden jedoch nur gewährt, wenn eine erhebliche Unterversorung droht.

Das wird nicht übernommen

Hingegen sollen folgende Ausgaben nicht von der Härtefallklausel erfaßt, sondern durch die Regelleistung gedeckt werden:

- Praxisgebühr
- Bekleidung für Übergrößen
- Brille
- Waschmaschine
- Zahnersatz
- Orthopädische Schuhe

Kurz notiert

Steuererklärung 2009
In diesem Artikel im Heft 1. Quartal 2010 hat sich leider ein Fehler eingeschlichen. Auf Seite 7 unter Nr. 15 „Aufwendungen für haushaltsnahe Dienstleistungen" muss der Betrag in der drittletzten Zeile nicht 3.000 Euro sondern 6.000 Euro lauten. Wir bitten das Versehen zu entschuldigen.

Beitrag auf Privatrente
Krankenkassen dürfen auf Renten aus privaten Rentenversicherungen Beiträge verlangen. Das gilt laut Bundessozialgericht auch für freiwillig versicherte Rentner (Az. B 12 KR 28/08 R). Entscheidend ist die Variante der Auszahlung: Wurde eine Rente vereinbart, sind darauf jeden Monat Beiträge zu zahlen. Wurde bei Vertragsabschluß eine Rente vereinbart, diese dann aber später in eine einmalige Kapitalauszahlung umgewandelt, kalkuliert die Krankenkasse fiktiv einen zehnjährigen Rentenbezug ein und zieht 120 Monate lang Beiträge ab. Stirbt das Mitglied in dieser Zeit, erlischt der Beitragseinzug. Es gilt der ermäßigte Beitrag von 14,3 % plus 1,95 % Pflegeversicherung (Kinderlose 2,20 %). Die Betroffenen müssen das Geld allein zahlen, es gibt keinen Zuschuss. Beispiel: 60.000 Euro Zahlung ergeben 500 Euro fiktive Monatsrente. Das macht für Kinderlose 82,50 Euro, die 120 Monate fällig sind.

Bei Kesseltausch winkt Geld
Wer seinen Heizkessel gegen ein Brennwertgerät ersetzt und dabei auf Solarwärme setzt, kann mit Unterstützung vom Staat rechnen. Die Voraussetzung ist, dass die Solarwärmeanlage nicht nur warmes Wasser bereitet, sondern auch die Heizung unterstützt. 400 Euro gibt es für den Kesseltausch. Für die Kollektoren spendiert der Staat im Falle der Heizungsunterstützung 105 Euro pro Quadratmeter Kollektorfläche und im Falle der Warmwasserbereitung 60 Euro. Zudem gibt es für Umwälzpumpen der Effizienzklasse A bis zum 30. Juni 2010 eine Prämie von 200 Euro. Wird der alte Kessel gegen ein neues Erdgas-Brennwertgerät mit solarer Heizungsunterstützung und energiesparender Umweltpumpe ersetzt, profitieren Modernisierer dreifach: 400 Euro Kesseltauschprämie, 1.260 Euro für beispielsweise zwölf Quadratmeter Kollektorfläche sowie 200 Euro für die Umwälzpumpe. Das macht in Summe 1.860 Euro Zuschuss.

Gesetzliche Krankenkassen werden teurer

Die ersten Krankenkassen erheben nun Zusatzbeiträge. *Foto: © BK - Fotolia.com*

Jetzt erheben die ersten Kassen Zusatzbeiträge: 8 Euro monatlich. Wer sparen will, wechselt einfach die Kasse.
Mehrere Krankenkassen haben angekündigt, 8 Euro Zusatzbeitrag zu erheben: BKK Gesundheit, BKK Phoenix, DAK, Deutsche BKK, KKH-Allianz und die fusionierenden Novitas BKK und ktpBKK und andere BKK´s (hauptsächlich Betriebskrankenkassen). 8 Euro dürfen sie unabhängig vom Einkommen der Mitglieder nehmen. Drei Kassen planen sogar, noch mehr zu verlangen. Maximal ist 1 Prozent des Bruttolohns erlaubt – bis zur Beitragsbemessungsgrenze, das sind also 37,50 Euro im Monat. So viel will die BKK für Heilberufe künftig haben, die BKK Westfalen-Lippe will 12 Euro. Die Kölner GBK kassiert bereits seit 1. Juli 2009 als erste Kasse 8 Euro und will nun auf 1 Prozent erhöhen.
Der Zuschlag wird nicht mit dem Lohn abgezogen wie der übliche Beitrag. Vielmehr müssen Versicherte ihn direkt an ihre Krankenkasse zahlen – per Überweisung, Einzugsermächtigung oder Rechnung. Die Kasse kann das Geld monatlich, vierteljährlich oder jährlich verlangen.
Wenn die Krankenkasse einen Zusatzbeitrag nimmt, haben die Versicherten ein Sonderkündigungsrecht. Sie können bis zu dem Zeitpunkt kündigen, zu dem der Zusatzbeitrag erstmals fällig wird. Die Kasse muß einen Monat vorher darauf hinweisen. Tut sie das nicht, verlängert sich die Kündigungsfrist entsprechend.
Immerhin haben die Mehrzahl der Kassen versichert, 2010 keinen Zusatzbeitrag zu verlangen, darunter große Kassen wie die AOK Niedersachsen oder die AOK Berlin-Brandenburg. Barmer GEK und Techniker gaben an, eine Anhebung sei unwahrscheinlich.
Welche Krankenkassen keinen Zusatzbeitrag nehmen, können Sie im Internet erfahren. Sie können aber auch über uns entsprechende Aus-

Immer mehr Zeit im Netz unterwegs

Laut einer Studie der IT-Lobbyvereinigung Bitkom ist die Zahl der deutschen Internetnutzer von 64 Prozent in 2009 auf 71 Prozent in 2010 gestiegen. Dabei ist der Deutsche durchschnittlich 100 Minuten pro Tag online. 35 Prozent sind zwischen einer und zwei Stunden täglich online, 30 Prozent bis zu einer Stunde, berichtet news.de. (Quelle: IT-Dienst)

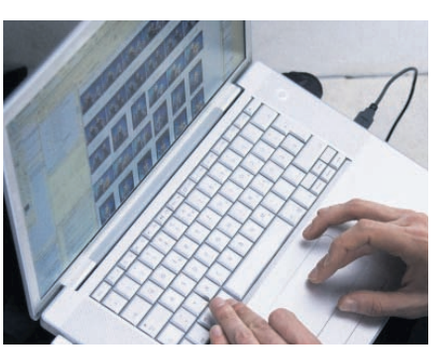

Die Nebenkosten im Mietrecht

Ein häufiges Streitobjekt zwischen Mieter und Vermieter sind die Abrechnungen der Nebenkosten.
Betriebskosten können auf den Mieter umgelegt werden, wenn das im Mietvertrag vereinbart ist. Eine Abrechnung kann nur erfolgen, wenn vereinbart ist, dass der Mieter Vorauszahlungen leistet, bzw. abgerechnet werden soll. Ist eine Betriebskostenpauschale oder eine Bruttomiete vereinbart, entfällt die Abrechnung.
Der Vermieter muss die Betriebskosten jährlich abrechnen. Die Frist beträgt ein Jahr nach Beendigung des Abrechnungszeitraumes. Für 2009 muss die Abrechnung spätestens am 31.12.2010 dem Mieter zugehen.
Die umlagefähigen Betriebskosten sind vielfältig. Nachfolgend die einzelnen Kosten, die abgerechnet werden können:

> laufende öffentliche Lasten des Grundstücks,
> Kosten der Wasserversorgung,
> Kosten der Entwässerung,
> Kosten des Betriebs der zentralen Heizungsanlage einschließlich der Abgasanlage,
> Kosten der zentralen Brennstoffversorgungsanlage,
> Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Wärme,
> Kosten der Reinigung/Wartung von Etagenheizungen und Gaseinzelfeuerstätten,
> Kosten des Betriebs der zentralen Warmwasserversorgungsanlage,
> Kosten der eigenständig gewerblichen Lieferung von Warmwasser,
> Kosten der Reinigung und Wartung von Warmwassergeräten,
> Kosten verbundener Heizungs- und Warmwasserversorgungsanlagen,
> Kosten des Betriebs des Personen- oder Lastenaufzugs,
> Kosten der Straßenreinigung und Müllbeseitigung,
> Kosten der Gebäudereinigung und Ungezieferbekämpfung,
> Kosten der Gartenpflege,
> Kosten der Beleuchtung,
> Kosten der Schornsteinreinigung,
> Kosten der Sach- und Haftpflichtversicherung,
> Kosten für den Hauswart,
> Kosten des Betriebs der Gemeinschaftsantennenanlage,
> Kosten des Betriebs der mit einem Breitbandkabelnetz verbundenen privaten Verteilanlage,
> Kosten des Betriebs der Einrichtungen für die Wäschepflege,
> sonstige Betriebskosten (Einzelvereinbarungen für z. B. Schwimmbad, Klimaanlage usw.

Die Nebenkostenabrechnung ist geregelt. *Foto: © Digitalpress - Fotolia.com*

Diese Umlagen können je nach Vereinbarung umgelegt werden. Das kann entweder nach:

> Wohnfläche,
> Personenzahl (meistens nicht empfehlenswert),
> Anzahl der Wohnungen,
> Miteigentumsanteilen (bei vermieteter Eigentumswohnung)

oder Verbrauch erfolgen. Heiz- und Warmwasserkosten müssen verbrauchsabhängig abgerechnet werden.
Für jede einzelne Betriebskostenart kann der Umlageschlüssel gesondert vereinbart werden. Ist über den Umlageschlüssel im Mietvertrag keine Vereinbarung getroffen, sind die Kosten nach Wohnfläche zu verteilen.
Der Mieter hat bei mietvertraglicher Vereinbarung ein Recht auf Erteilung einer Abrechnung. Dieses kann er notfalls mit gerichtlicher Hilfe durchsetzen. Rechnet der Vermieter nicht fristgerecht, d. h. innerhalb eines Jahres ab, kann der Mieter die laufenden Vorauszahlungen zurückhalten, bis der Vermieter die geschuldete Abrechnung vorgelegt hat. Außerdem kann der Mieter nach beendetem Mietverhältnis vom Vermieter die Rückzahlung der Vorauszahlungen verlangen, über die der Vermieter nicht abgerechnet hat. Der Vermieter kann die Abrechnung/en dann zwar noch nachholen, wird aber die Prozesskosten zu tragen haben. Außerdem kann er wegen Versäumung der Abrechnungsfrist keine Nachzahlungen mehr verlangen.
Einwendungen gegen die Nebenkostenabrechnung kann der Mieter nur bis zum Ablauf des 12. Monats nach Zugang der Abrechnung erheben. Voraussetzung für den Lauf der Frist ist, dass der Mieter eine ordnungsgemäße Betriebskostenabrechnung erhält, diese also vollständig sowie klar verständlich ist und die Mindestangaben enthält.
Für die Abrechnung der Heizkosten ist die Änderung der Heizkostenverordnung (HeizKV) am 01.01.2009 in Kraft getreten. Die Änderungen gelten für alle Abrechnungszeiträume, die ab diesem Zeitpunkt beginnen. Ist Abrechnungsjahr das Kalenderjahr 2009 oder hat der Abrechnungszeitraum im Lauf des Jahres 2009 begonnen, ist die geänderte HeizKV zu beachten.
Nach der geänderten HeizKV sind in bestimmten älteren Gebäuden die Heizkosten zwingend zu 70 % nach erfaßtem Verbrauch und zu 30 % nach Grundkosten zu verteilen. Außerdem sind zusätzlich die Kosten der Verbrauchsanalyse umlagefähig.
Bei nicht ordnungsgemäßer Abrechnung hat der Mieter Anspruch auf Nachbesserung, denn eine Betriebskostenabrechnung muß für den Mieter nachvollziehbar sein. Daher muß sie einige Mindestangaben enthalten, die dem Mieter eine problemlose Prüfung ermöglichen sollen. Dies ist jedenfalls nicht gewährleistet, wenn dem Mieter z. B. die Umlageschlüssel nicht bekannt gegeben werden.
Legt der Vermieter innerhalb der Abrechnungsfrist keine formell ordnungsgemäße Abrechnung vor, kann er keine Nachzahlungen beanspruchen. Das gilt allerdings nicht für rein inhaltliche Fehler: Wird zwar ein Umlageschlüssel angegeben, ist dieser jedoch falsch, so handelt es sich dabei um einen materiellen Fehler, der „nur“ zu einem Anspruch auf Neuberechnung auf der Grundlage der vertraglich vereinbarten Umlageschlüssel führt. Bei Fragen zu diesem Thema können Sie uns auch gerne anrufen, Tel.: 0251/4901832 (Maren Snell).

Schornsteinfeger bekommen Konkurrenz

Neue gesetzliche Regelungen betreffen bereits ab Januar das Handwerk des Schornsteinfegers. *Foto: © Herby (Herbert) Meseritsch - Fotolia.com*

Da sage noch einer, der Schornsteinfeger bringe in der Hauptsache Glück. Momentan bringt der schwarze Mann mit dem schwarzen Zylinder für viele Haushalte vor allem deutlich höhere Rechnungen als zuvor.

Manche Dinge sind in Deutschland älter als die Bundesrepublik selbst. Zum Beispiel das Monopol für Schornsteinfeger: Seit 1935 darf laut Kehrgesetz nur der Bezirksschornsteinfegermeister Kamine kehren und Abgase messen. Das hat sich ab 1. Januar 2010 geändert: Die bis 31.12.2009 länderspezifischen Regelungen wurden zu einer neuen bundeseinheitlichen Kehr- und Überprüfungsordnung für Schornsteinfegerarbeiten zusammengefasst. Und in deren Kern geht es darum, dass sich die Gebühren nicht wie bisher an einer Pauschale, sondern dem tatsächlichen Arbeitsaufwand der jeweiligen Feuerungsanlagen orientieren.

Was das für den Otto-Normal-Verbraucher bedeutet? Für Haushalte, die mit Gas oder Öl in Kombination mit einem Kamin beheizt werden, steigen die Gebühren um bis zu 20 Prozent. So werde die Kehrarbeit, die bei Kaminöfen vermehrt anfalle, gegenüber der Messarbeit deutlich aufgewertet. Was im Umkehrschluss bedeutet: Alle Hausbesitzer, die ausschließlich über eine Gas- oder Ölheizung verfügen, dürfen sich freuen. Die Gebühren sinken. Im Fall der Öl-Befeuerung um etwa 4 Prozent, im Fall der Gasheizung um sogar bis zu 16 Prozent.

Des einen Freud, des anderen Leid. Letzteres dürfte vor allem auf all die Haushalte zutreffen, die mit einer älteren Holz- oder Koksheizung heizen. Im Einzelfall können die Gebühren um bis zu 50 Prozent steigen.

Das gefällt vielen Hausbesitzern nicht und auch bei Mietobjekten erhöhen sich dadurch die Nebenkosten. Abhilfe gibt es. Seit Anfang des Jahres dürfen auf Druck der EU auch zum Beispiel belgische, polnische oder französische Schornsteinfeger die hiesigen Kamine kehren. Basis ist die EU/EWR-Handwerksverordnung (§ 7-9). Absurderweise können sich deutsche Schornsteinfegermeister auf dieses Recht nicht berufen. Sie müssen nach wie vor einen Bezirk haben – zumindest noch bis Ende 2012. Diese Frist soll dem Handwerk einen gleitenden Übergang in einen von Wettbewerb geprägten Markt ermöglichen.

Für Hausbesitzer bedeutet das, dass sie fortan den Schornsteinfeger ihres Vertrauens frei wählen können. Und zwar für Arbeiten, die keine Kontrollen beinhalten. In der Hauptsache sind das Arbeiten wie Kehren und Überprüfen von Anlagen. Häufig sind die freien Kollegen ohne Bezirk günstiger, weil sie neu auf dem Markt sind. Vor allem können sie jedoch mit Service punkten: Während der Bezirksschornsteinfeger einfach einen Zettel an die Haustür klebt, vereinbaren die „Freien“ Termine. Sie kommen auch an Samstagen oder am frühen Abend. Die Erfüllung solcher Sonderwünsche müsste man dem Monopolfeger teuer zusätzlich bezahlen.

Auf der Internetseite der freien Schornsteinfeger (www.freie-schornsteinfeger.eu) gibt es eine Deutschlandkarte. Dort kann man sehen, ob ein unabhängiger Schornsteinfeger in der Nähe arbeitet. Haben Sie einen freien Schornsteinfeger gefunden, so erteilen sie ihm eine Vollmacht zur Einholung des Feuerstättenbescheids bei dem bisherigen Bezirksschornsteinfeger. Dieser Bescheid ist seit Juni 2009 kostenpflichtig. Ein solcher Feuerstättenbescheid ist für jedes Haus vorgeschrieben.

Aus dem Feuerstättenbescheid sind die notwendigen Leistungen ersichtlich. Der freie Schornsteinfeger erstellt auf dieser Basis ein Angebot. Dieses können Sie mit Ihren bisherigen Gebühren vergleichen. In der Regel beträgt die Ersparnis 10 bis 30 Prozent gegenüber dem Bezirksschornsteinfeger.

Nun können Sie – falls gewünscht – dem Schornsteinfeger einen Auftrag erteilen. Terminabsprache und Rechnungsstellung erfolgen über den freien Schornsteinfeger. Dieser ist für einen EU/EWR-Schornsteinfegerbetrieb aus dem Ausland tätig.

Google Street-View: Widerspruch ist möglich

Google will detaillierte Bilder von Häusern und Straßenzügen ins Netz stellen. Bürgern, die sich dadurch in ihrer Privatsphäre verletzt sehen, empfiehlt das BMELV (Bundesministerium für Ernährung, Landwirtschaft und Verbraucher), Widerspruch einzulegen. Und es stellt ihnen ein Musterschreiben dafür zur Verfügung.

Wer seine Privatsphäre schützen will, kann gegen die Veröffentlichung von Bildern seines Hauses bei Google Streetview Widerspruch einlegen.

Derzeit werden in weiten Teilen Deutschlands Straßenansichten für den Internetdienst „Google Streetview“ mit Kamerafahrzeugen aufgenommen. Anschließend will „Google Streetview“ die Bilder mit Häusern und Straßenabschnitten im Internet veröffentlichen. Dabei ist „Google Streetview“ für Internet-Nutzer nur auf den ersten Blick ein kostenloser Service.

Denn letztlich zahlen alle Bürgerinnen und Bürger dafür: mit einem Verlust der Privatsphäre, der durch das millionenfache Abbilden von Häusern und Gärten entsteht.

Das Bundesverbraucherschutzministerium empfiehlt daher betroffenen Bürgern, die eine Veröffentlichung ablehnen, vorsorglich von ihrem Widerspruchsrecht Gebrauch zu machen, damit die Fotos nicht im Internet publiziert werden können. Im Widerspruch muss das Gebäude zusätzlich zur Adresse näher beschrieben werden (zum Beispiel die Farbe des Hauses, Balkone, markante Gebäude in der Umgebung oder sonstige Auffälligkeiten), damit es auch unabhängig von der genauen Hausnummer identifiziert werden kann. Um die richtigen Häuser aus der Anwendung zu entfernen, wird Google bei einem Widerspruch voraussichtlich noch einmal auf Sie zukommen, damit Sie anhand eines von Google noch zu entwickelnden Tools Ihr Haus identifizieren.

Das Unternehmen Google hat darüber hinaus zugesagt, die Öffentlichkeit über geplante Kamerafahrten zu informieren und Widersprüche Betroffener auch schon vor der Veröffentlichung zu berücksichtigen, indem Bilder unkenntlich gemacht werden.

Ein Widerspruch gegen die Veröffentlichung von Aufnahmen der eigenen Person, von eigenen Kraftfahrzeugen und selbst bewohnten oder genutzten Gebäuden und von Grundstückseigentum kann bei Google formlos unter den folgenden Adressen erhoben werden:

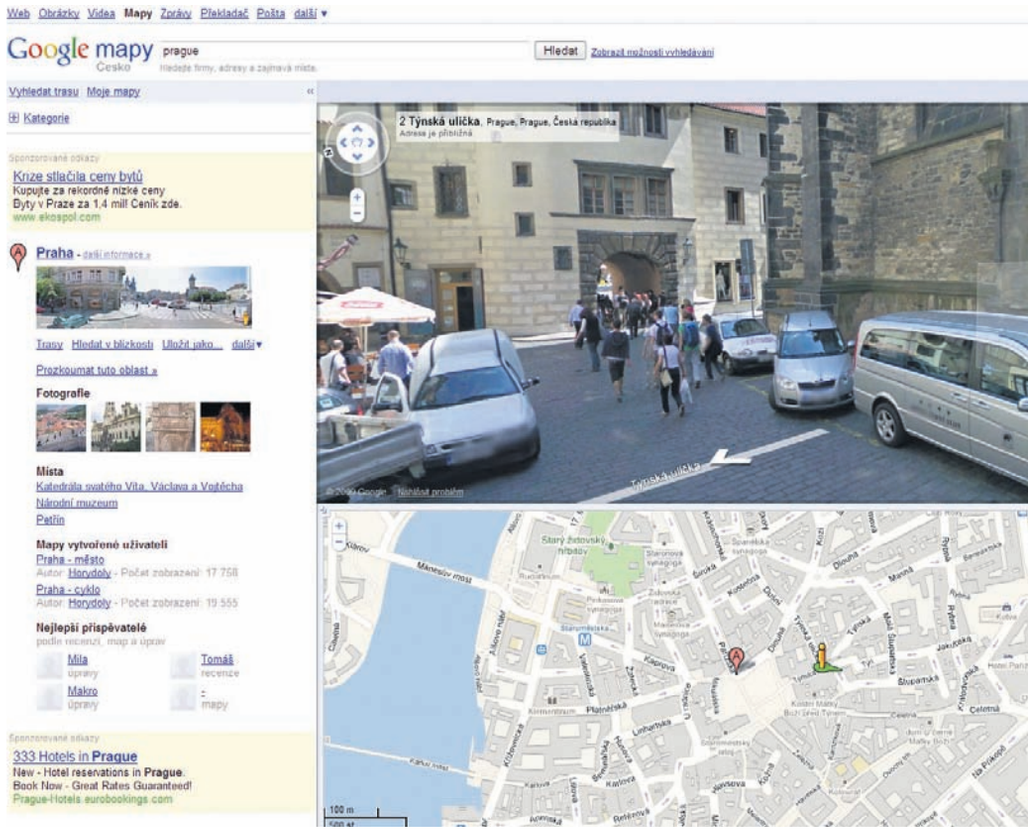

Mit Street-View möchte der Konzern Google möglichst viele Straßen aufnehmen.

Google Germany GmbH

betr.: Street View

ABC-Straße 19
20354 Hamburg
per E-Mail: streetview-deutschland@google.com

hier ein Mustertext:

Widerspruch gegen Veröffentlichungen durch den Internetdienst Google Street View

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit widerspreche ich der Speicherung und Veröffentlichung von Abbildungen meines/des von mir bewohnten Hauses durch den Internetdienst Google Street View.

Es handelt sich um die Liegenschaft:
Straße, Hausnummer in PLZ Ortsname

Nähere Beschreibung des Objektes:
…

Diese Daten dürfen nur zur Bearbeitung des Widerspruchs verwendet werden. Einer Nutzung oder Verarbeitung zu anderen Zwecken widerspreche ich ausdrücklich.

Um die Bestätigung des Eingangs und Berücksichtigung meines Widerspruchs wird gebeten.

Mit freundlichen Grüßen

(Unterschrift)

Kurz notiert

Bis zu 30 Prozent höhere Kosten durch alte Heizung
Laut EnergieAgentur NRW ist bei veralteten Heizungen mit Wirkungsgraden von 65 Prozent und schlechter mit Mehrkosten von bis zu 30 Prozent im Vergleich zu modernen Heizungen zu rechnen. Generell seien viele Anlagen in deutschen Heizungskellern ineffizient, die meisten aufgrund ihres Alters. Die EnergieAgentur rät daher zum Heizungstausch und empfiehlt moderne Systeme auf Basis regenerativer Quellen.

Schufa bietet kostenlose Auskunft
Verbraucher können künftig einmal pro Jahr kostenlos ihre bei der Kreditauskunft Schufa gespeicherten Daten abrufen. Verbraucher müssen dann nach Angaben eines Sprechers jedes Jahr einen neuen Antrag stellen, einen Dauerantrag auf Auskunft soll es nicht geben. Den Antrag können Verbraucher telefonisch, über das Internet oder in einem der Schufa-Servicezentren stellen. Sie erhalten die Übersicht über die gespeicherten Daten dann direkt online oder per Brief, nicht aber in den Schufa-Büros vor Ort.

Hamburg-Mannheimer wird ERGO
Ab Mitte 2010 gibt es die bekannte Versicherungsmarke Hamburg-Mannheimer nicht mehr. Für die Kunden besteht aber kein Grund zur Beunruhigung, denn die Versicherung erhält nur einen neuen Namen: ERGO. Die Leistungen bleiben gleich, die Verträge werden unverändert fortgeführt. Seit 1997 gehört die Hamburg-Mannheimer zur ERGO Versicherungsgruppe und dies soll sich auch im neuen Namen widerspiegeln. Was also bisher Hamburg-Mannheimer hieß, nennt sich ab Mitte 2010 ERGO. Leben- und Schaden-/ Unfallversicherungen werden in Zukunft unter der Marke ERGO fortgeführt. Nach der Namensänderung bleiben die Leistungen und Konditionen für die Versicherten die gleichen wie bisher. Wir stehen steht in ständigem Kontakt mit dem Konzern und sind über die Entwicklungen informiert: Durch die Umbenennung ändert sich außer dem Briefkopf auf Policen und Anschreiben nichts bei den Versicherungsleistungen für unsere Mitglieder. Die ERGO Versicherungsgruppe AG entstand Ende 1997 und ist heute mit 20 Millionen Kunden eines der größten Versicherungsunternehmen Deutschlands.

Solaranlage – sinnvolles Investment?

Die Förderung von Photovoltaik ändert sich. *Foto: Ingo Snstötz/pixelio.de*

Die Regierungskoalition vermindert die staatlichen Hilfen für Betreiber von Solaranlagen. Welche Bedeutung hat das für Hauseigentümer, die in diese Technologie investieren möchten? Fragen und Antworten, die die Entscheidung erleichtern sollen.

Lohnt sich eine Photovoltaikanlage trotz der geplanten Kürzungen?

Die Bundesregierung will die Sätze für die Vergütung erst vom 1. Juli 2010 an um 16 Prozent reduzieren. Wer jedoch vor diesem Termin seine Anlage in Betrieb nimmt, erhält noch den alten Satz von ca. 39 Cent für jede eingespeiste Kilowattstunde für die Dauer von 20 Jahren.
Vermutlich wird das einen Ansturm auf die Hersteller dieser Anlagen haben und durch die erhöhte Anfrage auch Preissteigerungen zu erwarten sind.
In letzter Zeit sind Anlagen für weniger als 3000 Euro pro Kilowatt Leistung im Angebot. In der Regel leisten Hausanlagen zwischen vier und fünf Kilowatt. Die Investitionssumme liegt demnach je nach Preis zwischen 8000 und 15000 Euro. Jedoch ist es z. Zeit sehr schwer, Handwerksfirmen zu finden, die die Arbeit aufgrund der hohen Nachfrage durchführen können.
Experten vermuten, das nach dem 1. Juli die Nachfrage deutlich sinkt und die Preise wieder fallen werden.

Warten oder kaufen ?

Das ist nicht einfach zu beantworten. Sicherlich hängt es auch von der regionalen Situation und der Größe der Anlage ab. Die Verbraucherzentrale -Bundesverband- ist der Auffassung, dass trotz der Kürzung der Einspeisevergütung auf 32 Cent eine Photovoltaikanlage immer noch eine lohnende Investition ist.
Voraussetzung ist es jedoch laut Verbraucherzentrale, das mindestens 25 % Eigenkapital eingebracht wird. Der Rest kann Kreditfinanziert sein. KfW-Kredite hierfür gibt es z.Zt. unter 5%. Außerdem muss ein günstiger Anlagepreis (bis ca. 2850,-- Euro pro Kilowatt Leistung) ausgehandelt werden. Zur Zeit vielleicht nicht ganz einfach, aber ein Versuch ist es in jedem Fall wert. Im Preis müssen die Kosten für Solarmodule, die Handwerkerkosten und das technische Zubehör berücksichtigt sein. Wenn diese Anlage dann rund 3600 Kilowattstunden im Jahr Strom erzeugt, ist eine ausreichende Rendite auf das eingesetzte Kapital gewährleistet.

Höhere Vergütung für die Eigennutzung des Sonnenstroms ?

Der Hausbesitzer, der den Strom vom Dach selbst verbraucht, soll zukünftig 20 Cent je Kilowattstunde dafür erstattet bekommen. Hinzugerechnet wird, dass der Anlagenbetreiber von seinem Versorger weniger Strom bezieht, der mit ebenfalls ca. 20 Cent pro Kilowattstunde berechnet werden kann. Das sind 40 Cent, also acht Cent mehr als die Einspeisevergütung. Bislang betrug dieser sogenannte Bonus 3,5 Cent. Die Bundesregierung will damit den Eigenverbrauch attraktiver machen. Diese Regelung soll bis Ende 2011 befristet sein.
Viele Informationen zu diesem Thema finden Sie auch unter www.photon.de

Getanzt wird um den Pfingstkranz

Seit mehr als 30 Jahren ist der Platz vor der Oelder Pfarrkirche St. Joseph an Pfingsten der Schauplatz eines Brauchtums, das es nur in der 30.000-Einwohner-Stadt im Kreis Warendorf gibt. Die Rede ist vom Tanz um den Oelder Pfingstenkranz, einen Dreibaum, der Jahr für Jahr unzählige Menschen anlockt und aus dem Leben der Kirchengemeinde längst nicht mehr wegzudenken ist.

Der bekränzte und geschmückte Dreibaum vor der Pfarrkirche St. Joseph lockt jedes Jahr an Pfingsten Jung und Alt an. *Foto: Tim Schlotmann*

Könnten die 55 Jahre alten Gemäuer der Kirche sprechen, sie könnten an manche Anekdote aus den vergangenen Jahrzehnten erinnern. „Für viele Menschen, die nicht aus Oelde kommen, ist es zunächst einmal schwierig, nachzuvollziehen, warum eine solche Tradition so beliebt ist. Aber in Oelde sind viele Menschen mit dem Pfingstenkranz aufgewachsen“, sagt Jörg Oßenbrink. Er ist seit seiner Jugend Mitglied der Pfingstenkranzgemeinschaft, einer generationenübergreifenden Gruppe, die die Verantwortung für das jährliche Gemeindefest trägt.

Einen besonderen Rang nehmen Feste an Pfingsten in Oelde bereits seit vielen Jahrhunderten ein. Den Grundstein legten als Vorläufer vermutlich der Dank für die erste Heuernte und der heidnische Wotankult. Nach und nach erhielten die Feste in Oelde eine christliche Prägung. Nach dem Zweiten Weltkrieg stifteten Pfingstenkränze in verschiedenen Straßenzügen in Oelde nachbarschaftliche Identität. Die Festlegung auf Pfingsten hängt dabei in der Tat mit dem Dank für die erste Ernte zusammen.

Bis vor rund 30 Jahren zählte der Pfingstenkranz an der Oelder Straße „Nach Plümerskotten“ zu den beliebtesten örtlichen Festen. Dann zogen die Organisatoren gemeinsam mit dem Brauchtum auf den Kirchplatz der Gemeinde des Oelder Nordens um. Was einst ein Nachbarschaftsfest war, wurde schließlich zu einem Gemeindefest, das heutzutage längst nicht mehr nur die Kleinsten zu begeistern vermag.

Mitorganisator Michael Ringbeck weiß: „Wer einmal da war, der kommt immer wieder.“ Für viele alteingesessene Oelder ist der Pfingstenkranz seit jeher eine willkommene Gelegenheit, um alte Freunde wiederzusehen, die zu diesem Anlass gern nach Oelde zurückkommen. Auch beim besagten Tanz sind bei weitem nicht nur die Kinder beteiligt. In einem großen Kreis tanzen Jung und Alt um den Pfingstenkranz, einen Dreibaum, der am Tag zuvor mit vereinten Kräften aufgerichtet wird.

Zu den Klängen der Ziehharmonika singen zumeist drei oder vier erfahrene Pfingstenkranzler bekannte Pfingstenkranzlieder in plattdeutscher Mundart, gefärbt mit leichtem Oelder Dialekt. Den Höhepunkt der verschiedenen Lieder bildet das Lied „O buer wat kost ju hei“, in dem einem Bauern sein Haus- und Hofstaat regelrecht herbeigesungen wird. Hier kann es jeden treffen, und von der Bauersfrau über den Liäpel (Löffel) bis hin zum Schamiesken (einem traditionellen Latz) wird der Hauptperson, die selbst lauthals mitsingen muss, alles mit auf den Weg um den Pfingstenkranz gegeben.

Mit diesem besonderen Zeichen erinnert die Tradition an die eigene, kleine, abgeschlossene Gesellschaft, die ein Bauernhof einst bildete und die im landwirtschaftlich geprägten Münsterland mit Blick auf die Erntezeit noch immer ihre Bedeutung behalten hat. Für die Mitglieder der Pfingstenkranzgemeinschaft in St. Joseph ist es wichtig, dass die Tradition selbst im Mittelpunkt bleibt und das Augenmerk nicht durch zusätzliche Attraktionen verschoben wird. Mit einem Fackelzug schließen sie am Pfingstsonntagabend den ersten der beiden Feiertage ab.

Die Einnahmen des Festes, das über beide Pfingsttage geht, kommen jedes Jahr der Jugendarbeit der Gemeinde zugute. Neben dem Pfingstenkranz an der Pfarrkirche St. Joseph gibt es noch immer zahlreiche weitere Pfingstenkränze in Oelde, die sich ebenfalls großer Beliebtheit erfreuen.

Tim Schlotmann / Kirche + Leben

Vorsicht bei Werbefahrten: Falsche Versprechungen

Besonders Senioren unternehmen gern Tagesreisen und diese am liebsten mit dem Bus – sei es, um eine Stadt zu besichtigen oder einen Ausflug ins Grüne zu machen. Der Wunsch nach Geselligkeit und Abwechslung für wenig Geld steht dabei meist ganz oben. Viele Reiselustige nehmen deshalb in Kauf, dass auch eine Verkaufsveranstaltung auf dem Programm steht. Doch aufgepasst: Hier geht es nicht um eine günstige Tagesfahrt, sondern vor allem ums Geschäft.

Immer wieder schaffen es Verkäufer, bei sogenannten Werbe- oder Verkaufsfahrten angebliche „Schnäppchen" zu verkaufen. Foto: © Christian Stoll - Fotolia.com

Viele falsche Versprechungen

Oft locken die Veranstalter von Werbefahrten in Zeitungsinseraten und Hauswurfsendungen mit niedrigen Preisen, versprechen den Teilnehmern Geschenke, ein leckeres Mittagessen und natürlich viele Schnäppchen bei der Verkaufsshow. Die findet meist in einem abgelegenen Lokal fern von touristischen Attraktionen statt, damit auch möglichst alle Reisende daran teilnehmen. Geschulte Verkäufer bieten dort ihre Waren an und animieren zum Einkaufen. Das Angebot reicht von Decken über Kochtöpfe bis zu Vitaminpillen und Wellnessprodukten. Doch die „Schnäppchen", die man im normalen Handel nicht erwerben kann, entpuppen sich meist als überteuert. Viele Produkte sind zudem von minderer Qualität oder erweisen sich schlichtweg als nutzlos.

Häufig wird die Tagesreise schon vorher zum Flop. So wird kurzerhand das Fahrtziel geändert oder die Anreise dauert doppelt so lange wie angekündigt, weil noch weitere Reisende eingesammelt werden. Kaum ist das Ziel erreicht, muss man schon wieder die Heimreise antreten. Für den eigentlich kostenlosen Eintritt in die Landesgartenschau wird abkassiert und der versprochene „Esskorb" ist zufällig gerade ausgegangen. Wenn sich dann noch das leckere Mittagsmenu als Dosensuppe herausstellt, sind die meisten bereits bedient.

Tagesausflügler müssen sich nicht alles bieten lassen

Wer eine Busfahrt mit anschließender Verkaufsveranstaltung bucht, steht unter dem Schutz des Pauschalreiserechts. Wird die Reise durch Pannen gravierend beeinträchtigt oder hält der Reiseveranstalter seine Versprechungen nicht ein, muss er dafür geradestehen. Der Reisende kann z.B. einen Teil des gezahlten Reisepreises zurückverlangen, wenn wegen des endlos langen Einsammelns von Reisenden eine zugesicherte Stadtbesichtigung ausfällt. Tagesausflügler müssen auch nicht in Kauf nehmen, wenn die Tour statt ins romantische Heidelberg auf einen hessischen Bauernhof geht. Allerdings lohnt es sich wegen des niedrigen Teilnehmerpreises in der Regel nicht, gegen den Veranstalter rechtlich vorzugehen.

Auch Gewinnversprechen müssen Anbieter einer Kaffeefahrt einlösen. Unseriöse Veranstalter schicken persönliche Einladungen nach Hause und lassen die Empfänger glauben, einen Preis gewonnen zu haben. In Wirklichkeit dienen die „Gewinne" nur als Lockvogel für den Kauf von überteuerten Waren. Von echten Preisen ist meist nichts zu sehen oder sie stammen aus der Kategorie „Ramsch". Wer seinem versprochenen Gewinn hinterherläuft, tut dies fast immer vergeblich. Dafür gewinnen Verbraucher vor allem eines: die Erkenntnis, auf die Nase gefallen zu sein.

Einkauf auf Kaffeefahrt kann rückgängig gemacht werden

Wer auf einer Freizeitveranstaltung wie einer Kaffeefahrt Waren erwirbt und dies im Nachhinein bereut, muss nicht am Kaufvertrag festhalten. Drückt der Preis der neuen Heizdecke auf den Magen oder kommen doch Zweifel an der angepriesenen Wunderwirkung der Mineralstoffkapseln, kann der Verbraucher innerhalb von zwei Wochen nach Aushändigung der Widerrufsbelehrung ohne Begründung vom Kaufvertrag Abstand nehmen. Die Widerrufsfrist beträgt sogar einen Monat, wenn die Belehrung erst nach Vertragsschluss mitgeteilt wird (Bürgerliches Gesetzbuch, § 355 Abs. 2 Satz 2).

Tipp

Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung des Widerrufs, möglichst per Einschreiben. Wichtig: Kostet die Ware nicht mehr als 40 Euro und wird sie sofort bezahlt und mitgenommen, kann der Vertrag nicht widerrufen werden.

Quelle: Verbraucherzentrale

Wir gratulieren ...

Besondere Geburtstage wollen wir an dieser Stelle erwähnen. Bei der Größe unseres Verbandes ist es aber nicht möglich, alle Mitglieder namentlich zu erwähnen. Deshalb wollen wir uns auf die Personen beschränken, die eine besondere Jahreszahl vollenden.
Im 2. Quartal dieses Jahres vollenden das 75. Lebensjahr 309 Personen, das 80. Lebensjahr 243 Personen, 85. Lebensjahr 201 Personen, 90. und darüber 282 Personen. Wir sagen herzlichen Glückwunsch und alles Gute für das neue Lebensjahr. Bleiben oder werden Sie gesund!
Besonders gratulieren wir unseren ältesten Mitgliedern, die wir namentlich aufführen.

Herzlichen Glückwunsch!!!!

FAMILIEN-
WIRTSCHAFTSRING E.V.
SOZIALWERK
FÜR FAMILIEN-,
VERBRAUCHER- UND
SOZIALPOLITIK
Zentralverwaltungsstelle
Neubrückenstraße 60
48143 Münster
Fernruf (02 51) 49 01 80
Fax (02 51) 4 90 18 28
E-Mail: info@fwr-muenster.de
Internet: www.fwr-muenster.de

90 Baier, Margarete
90 Michels, Walter
90 Langheim, Hans-Werner
90 Schach, Charlotte
90 Chemnitz, Maria
90 Kunzelmann, Margaret
90 Broeer, Maria
90 Ulbrich, Gertraud
90 Schneider-Lindner
90 Seufert, Anna
90 Kopschitz, Katharina
90 Hahn, Agathe
90 Schlodder, Annette
90 Ziegelschmied, Theresa
90 Wartenberg, Maria
90 Miksch, Elisabeth
90 Biegler, Klara
90 Tschirch, Kurt
90 Strehl, Anna
90 Arndt, Marianne
90 Turowski, Meta
90 Winkler, Ilse
90 Trautmann, Margarete
90 Hoffmann, Maria
90 Geyer, Anneliese
90 Rademacher, Wilhelm
90 Bladeck, Helmut
90 Engelmann, Josef
90 Groos, Maria
90 Weller, Agnes
90 Ehmke, Hans
90 Hodel, Rudolf
90 Frenzl, Rudolf
90 Stumpf, Paula
90 Kohler, Pauline
90 Haag, Rosalie
90 Schaal, Elisabeth
90 Wehnert, Ella
90 Hipp, Heinrich
90 Radke, Herta
90 Michelbach, Michael
90 Heckelmann, Else
90 Böhm, Emelina
90 Pfeil, Gustav
90 Haan, Agnes de
90 Rikirsch, Maria
90 Pollmann, Therese
90 Huber, Beate
90 Hillebrand, Gertrud
90 Aepler, Anneliese
90 Eidhoff, Frieda
90 Retzmann, Margarethe
90 Imhoff, Hildegard
90 Dittrich, Elfriede
90 Dewies, Christel
90 Bendler, Annemarie
90 Kreft, Bernhard
90 Weil, Maria
90 Wissmann, Martha
90 Kolb, Balthasar
90 Lehmann, Frida
90 Flicker, Helmut
90 Dittrich, Erna
90 Kopp, Anna
90 Ablinger, Paula
90 Stein, Hildegard
90 Dotterweich, Ursula
90 Bässler, Erika
90 Bobock, Ernst
90 Bergmeier, Kreszenz
90 Müller, Gertrud
90 Bahlinger, Luise
90 Pecher, Hildegard
90 Zeller, Ottilia
90 Bauer, Maria
90 Göhrke, Karolina
90 Thiel, Helene
90 Heindel, Theresia
90 Diener, Frieda
90 Härttrich, Artur
90 Götze, Erna
90 Knesewitsch, Eva
90 Rauscher, Maria
90 Michel, Elisabeth
90 Kramer, Lieselotte
90 Kubbutat, Gertrud
90 Ziegler, Aloisia
90 Friedrich, Ella
90 Bonell, Ursula
90 Römer, Hildegard
90 Spindler, Hermann
90 Wachsmann, Ruth
90 Steinacker, Elsa
90 Becker, Margarete
90 Cremer, Gerda
90 Stübler, Julie Lore
90 Ensinger, Margarethe
90 Wittmer, Heinz-Herma
90 Finck, Ursula
90 Ellersiek, Heinz
90 Stein, Hildegard
90 Bühler, Hanna
90 Schreiner, Else
90 Spöttl, Maria
90 Neumann, Emma
90 Preissler, Charlotte
90 Knauer, Kurt
90 Steinebrunner, Gertrud
90 Bär, Vera
90 Haarer, Anton
90 Laupp, Ida
90 Wenzel, Gertrud
90 Freidel, Hilde
90 Löser, Johanna
90 Schulz, Wally
95 Mertens, Margarete
95 Mann, Irma
95 Grubert, Margarete
95 Vorkauf, Grete
95 Katins, Liesel
95 Hertel, Hildegard
95 Tietz, Gerda
95 Baum, Kreszentia
95 Henning, Anni
95 Kerschgens, Else
95 Naruhn, Anna
95 Koentopp, Theresia
95 Manke, Erna
95 Mäder, Martha
96 Boltz, Elisabeth
96 Rudolph, Antonia M.v
96 Seizer, Marta
96 Lauer, Josef
96 Hillmann, Theresia
96 Martin, Anton
96 Schuetz, Anna
96 Vornholt, Agnes
96 Nagel, Gerda
96 Grammer, Sofie
96 Mehling, Lieselotte
96 Schlemper, Anna
96 Bolewicz, Franz
96 Loercher, Liesel
96 May, Erna
96 Dier, Elisabeth
97 Koza, Anna
97 Pickenaecker, Adele
97 Klessen, Wilma
97 Zvirbulis, Charlotte
97 Lademann, Erna
97 Peresch, Maria
97 Putzger, Maria
97 Rasch, Lina
97 Luedemann, Wilhelm
97 Schuelein, Emilie
97 Wallner, Anny
97 Lenhof, Barbara
97 Stockbauer, Jakob
97 Becker, Anna
97 Hass, Alice
97 Busch, Frieda
97 Schmidt, Kaethe
97 Goeller, Irmgard
97 Pfundt, Susanna
97 Dilg, Willi
98 Hölser, Wilhelmine
98 Kley, Erika
98 Woerdemann, Elisabet
98 Wiedmaier, Lina
98 Zierhut, Anna
98 Bauer, Viktoria
98 Kerkmann, Emilie
98 Broghammer, Mathilde
98 Hahn, Johanna
98 Guentzel, Herbert
98 Stark, Frieda
98 Strohfeldt, Alma
98 Scislowski, Lucie
98 Ganzer, Traude
98 Messmer, Stefanie
99 Hoehn, Lucia
99 Kreyenberg, Lieselot
99 Biedermann, Hermann
99 Leue, Johannes
99 Grandy, Josefine
99 Faist, Elvira
99 Weik, Susanna
99 Porsche, Werner
99 Don, Karoline
100 Schmidt, Ilse
100 König, Frieda
100 Dobersalske, Karl
100 Kess, Anna
100 Siegmund, Frieda
100 Sieber, Hedwig
100 Sauer, Erna
100 Becker, Gertrud
100 Wilke, Elisabeth
101 Darda, Klara
101 Rösch, Maria
101 Eisenreich, Hildegar
101 Schaefers, Margarete
101 Möller, Marie
101 Franke, Curt
101 Barth, Else
101 Krüll, Alice

Ein gutes Gefühl, vorgesorgt zu haben.

Mit der neuen Sterbegeld-Vorsorge Plus können Sie schon zu Lebzeiten alles regeln und auf umfangreiche Vorteile und Leistungen bauen. Damit Ihre Angehörigen nicht nur finanziell entlastet werden, sondern auch Unterstützung im Trauerfall erhalten.

Als Mitglied im Familien-Wirtschaftsring genießen Sie besonders günstigen und speziellen Schutz:

Sterbegeld-Vorsorge Plus

- Sterbegeld von 1.000.- bis 12.500.- Euro
- Aufnahme bis 80 Jahre
- Keine Gesundheitsfragen
- Keine Wartezeit, lediglich Staffelung der Leistung im 1. Versicherungsjahr
- Staffelung entfällt bei Unfalltod
- Doppeltes Sterbegeld bei Unfalltod
- Beitragsbefreiung bei Pflegestufe III
- Verkürzte Beitragszahlungsdauer
- Assistance-Leistungen im Trauerfall wie z.B. 24 Stunden-Service-Hotline
  Versand eines Leitfadens für den Trauerfall

Bitte ausfüllen und einsenden an:

Familien-Wirtschaftsring e.V.
Neubrückenstraße 60, 48143 Münster
Telefon: 0251/ 49018 - 0

☑ **Ja, ich möchte mehr über die Sterbegeld-Vorsorge Plus wissen:**

Name:

Vorname:

Straße:

PLZ/Ort:

Telefon:

Koll. 4001

www.ovg.hamburg-mannheimer.de

Ein Unternehmen der
ERGO Versicherungsgruppe.

KAISERLICH VERSICHERT.

HAMBURG MANNHEIMER

PLUSPUNKTE wird vom Familien-Wirtschaftsring e.V. (Geschäftsführer: Andreas Hesener), Neubrückenstraße 60, 48143 Münster, Telefon (0251) 4 90 18 0, Telefax (0251) 4 90 18 28, herausgegeben und erscheint einmal im Quartal. Der Bezugspreis ist im Mitgliedsbeitrag enthalten. Redaktion: dialogpress Münster, Ralf Thier-Hinse, Cheruskerring 19, 48147 Münster, Telefon (0251) 48 39-127. Druck: KD Druck & Medien GmbH, Am Holzbach 44a, 48231 Warendorf, Telefon (02581) 7 89 94-0, Telefax (02581) 7 89 94-23. Nachdruck nur mit Genehmigung des Herausgebers oder der Redaktion.